

**Satzung der Gemeinde Wadersloh über die Erhebung von  
Gebühren für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände  
vom 16. September 1999**

(in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2014)

Aufgrund von

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW s. 926)

in den jeweils zzt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Erfüllung der Unterhaltungspflicht**

Die Unterhaltung und der Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung obliegen im Gebiet der Gemeinde Wadersloh dem Wasser- und Bodenverband Wadersloh und dem Wasser- und Bodenverband – Unterhaltungsverband 5 – „Quabbe“. Das Gebiet eines jeden Wasserverbandes ergibt sich aus den jeweiligen Verbandssatzungen.

**§ 2  
Umzulegender Aufwand**

Die Gemeinde wird nach den Bestimmungen des LWG von den Wasser- und Bodenverbänden zu dem ihnen aus der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau entstehenden Aufwand im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Umlageverfahren herangezogen. Sie wiederum legt die Beträge auf die Eigentümer von Grundstücken, die in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet), nach dem KAG als Gebühren um.

**§ 3  
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind alle Eigentümer von Grundstücken innerhalb der Gemeinde.
- (2) Der Wechsel des Eigentums ist der Gemeinde anzuzeigen. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer gebührenpflichtig von Beginn des Jahres an, das dem Jahr der Rechtsänderung folgt. Der bisherige und der neue Eigentümer haften gesamtschuldnerisch bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Gemeinde Kenntnis vom Eigentumswechsel erhält.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

...

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

#### **§ 4**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Größe der Grundstücksflächen.
- (2) Der jährliche Gebührensatz pro Hektar wird für die Einzugsbereiche des Wasser- und Bodenverbandes Wadersloh (WBW) und des Wasser- und Bodenverbandes - Unterhaltungsverband 5 – „Quabbe“ (UV 5) wie folgt festgesetzt:

	WBW	UV 5
a) für Grundstücke, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, mit Ausnahme der Waldflächen, und für Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, jedoch nicht an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen sind,	16,14 €	11,39 €
b) für Waldflächen	6,46 €	4,56 €
c) für Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen und an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen sind,	41,79 €	--

- (3) Als Waldflächen gelten solche Flächen, die im Liegenschaftskataster des Kreises Warendorf als Wald ausgewiesen sind.

#### **§ 5**

##### **Heranziehung und Fälligkeit**

- (1) Der Gebührenpflichtige, dessen Grundstück unter § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) fällt, wird durch Abgabenbescheid veranlagt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit.
- (3) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 Buchstabe c) fließen in die Berechnung der Abwassergebühren nach der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde ein.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.